

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

über die **Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2002** im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Rum.

Der Gemeinderat hat beschlossen:

Zu 1) Seniorenheim NEU/Soziales Kompetenzzentrum Rum GesmbH.

a) Grundsatzbeschluss Personalgestellung

Bgm. KOPP trägt vor, es soll beschlossen werden, die derzeit im Seniorenwohnheim beschäftigten Bediensteten der Marktgemeinde Rum im Rahmen eines Gestellungsvertrages dem sozialen Kompetenzzentrum bzw. der Betreibergesellschaft der Marktgemeinde Rum zu überlassen. Die Bediensteten bleiben weiterhin Gemeindebedienstete, die Betreibergesellschaft hat der Gemeinde die Lohnkosten in vollem Umfang zu ersetzen. Voraussichtlich soll die Gestellung mit 1.6.2003 erfolgen.

b) Prüfungsbefugnis für Überprüfungsausschuss

Einstimmig wird beschlossen, dass der Überprüfungsausschuss der Marktgemeinde Rum als Kollegialorgan in der in Gründung befindlichen Betreibergesellschaft für das neue Seniorenwohnheim das volle Einsichts- u. Überprüfungsrecht erhält.

c) Bürgschaftsübernahme Darlehen Neue Heimat

Bgm. KOPP erklärt, es soll beschlossen werden, für das Bankdarlehen der Neuen Heimat Tirol bei der Bank Austria Creditanstalt, das zur Finanzierung des Vorhabens RU 18 (Innstraße SWH neu) notwendig ist, die Ausfallhaftung gem. § 1356 ABGB für den Gesamtbetrag von € 3.367.800,00 samt Anhang zu übernehmen.

d) Darlehen RU 12, 13 u. 14 – Annahme d. vorzeitigen Rückzahlung d. NHT

AL BRAITO führt aus, es soll beschlossen werden, die Gesamtrückzahlung der drei Darlehen, welche der Neuen Heimat Tirol (RU 12, 13 u. 14) gewährt wurden, mit Stichtag 1.1.2003 im Gesamtbetrag von € 453.687,74 anzunehmen. Der Gesamtbetrag wird zur Gänze als Baukostenzuschuss für das neue Seniorenwohnheim angerechnet. Diese Vorgangsweise stellt die günstigste Variante der Aufbringung eines Teiles des Baukostenzuschusses dar.

Zu 2) Abgabenprüfungsverband – Beschluss über Verbandsauflösung

Bgm. KOPP stellt den Antrag, es soll beschlossen werden, der Auflösung des Abgabenprüfungsverbandes Tirol im Jahre 2003 auf Grund der Übernahme der Kommunalsteuerprüfung durch die Finanzämter bzw. Sozialversicherungsträger zuzustimmen.

Zu 3) Betriebsmittelrücklage – Rentenfonds – Wechsel in DWS-Rentenfonds

AL BRAITO erklärt, es soll beschlossen werden, auf Grund der Übernahme des Fondsgeschäftes der Zürich-Invest durch die DWS-Gruppe und der Einstellung des ZI Renten Kurzläufer Deutschland mit 28.2.2003 sämtliche Fondsanteile in den ZI Renten Deutschland Fonds zu wechseln. Der Wechsel ist spesenfrei.

Zu 4) Verkehrsangelegenheiten

Abwertung Verbindungsweg oberhalb VS-Langer Graben (Vorrang geben) gegenüber Langer Graben und Murstraße

Bgm. KOPP erläutert, es soll beschlossen werden, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die Verordnung des Vorschriftzeichens „Vorrang geben“ nach § 52 STVO Zif. 23 bei der Einmündung des Verbindungsweges in den Langer Graben bzw. um Verordnung des Vorschriftzeichens „Halt“ nach § 52 STVO Zif. 24 anzusuchen.

Zu 5) Grundstücksangelegenheiten

a) Pachtvertrag – Verpachtung einer Teilfläche aus Gst. 395/3 an Steinbock

AL BRAITO erklärt, es soll beschlossen werden, ein ca. 144 m² großes Teilstück aus dem GST. Nr. 395/3 für die Dauer von 20 Jahren an die Fa. Steinbock Mode GmbH., vertreten durch Hr. Manfred Payr sen., zu einem Jahrespachtzins von € 1.149,98 inkl. MWST. zu verpachten.

b) Kaufvertrag – Ankauf von Grundstücken oberhalb HS – Gst.Nr. 1133, 1134, 1139, 1140, 1149, 1150, 1151

Bgm. KOPP stellt den Antrag, die Grundstücke Nr. 1133, 1134, 1139, 1140, 1149, 1150 u. 1151 von Fr. Emma und Hr. Karl Neuner wie vorgetragen anzukaufen.

Zu 6) Stellplatzverordnung der Gemeinde – Neubeschluss

Bgm. KOPP stellt den Antrag, die vorliegende Stellplatzverordnung mit Wirkung 1.1.2003 in Kraft zu setzen.

Zu 7) Raumordnungsangelegenheiten – allgem. u. ergänz. Bebauungspläne

a) Austraße (Friedensiedlung) Gst. 298-301, 647/6-647/9

AL BRAITO trägt vor, auf Empfehlung des FWROA. soll beschlossen werden, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan AE/021/10/2002 nach Abänderung nach Einsprüchen, die Grundstücke Nr. .298, .299, .300, .301, 647/6, 647/7, 647/8 und 647/9 betreffend, zur allgemeinen Einsicht während der Dauer von vier Wochen im Gemeindeamt aufzulegen.

Bei der aus den 50er Jahren stammenden Reihenhausanlage ist eine Erweiterung ohne Bebauungsplan nicht möglich. Um den Eigentümern eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit in Richtung Westen zu ermöglichen, ist geplant, im Erdgeschoss einen Zubau mit darauf angeordneter Terrasse über einen zu beschließenden Bebauungsplan festzuschreiben.

Festlegungen im Detail: Baumassendichte min: 1,00, Bauweise: besondere, Abstände: Höhe mal 0,6 lt. TBO, höchste Bauplatzgröße: 410 m², höchstens 2 Obergeschosse im südlichen Anbaubereich, im Bestandsbauteil 4 Obergeschosse, höchste Traufenhöhe: 9,10 m.

b) Langer Graben (Lechner) Gst. 1610/2 u. 1610/3 – geänderte Festsetzung

AL BRAITO erklärt, nach Vorberatung im FWROA. soll beschlossen werden, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan AE/020/09/2002, die Grundstücke Nr. 1610/2, 1610/3 sowie eine Teilfläche von Gst. Nr. 1610/1 betreffend, nach einem Einspruch derart abzuändern, dass das Gst. Nr. 1610/1 nunmehr nicht betroffen ist. Der geänderte allgemeine und ergänzende Bebauungsplan AE/020/11/2002 soll gemäß § 65 Abs. 3 TROG zur allgemeinen Einsicht während der Dauer von zwei (verkürzt) Wochen im Gemeindeamt aufgelegt werden. Die beiden betroffenen Grundstücke weisen einen relativ großen Abfall des Geländes auf. Um bei einer geplanten Bauführung die Abstände nicht gegenüber dem bestehenden Urgelände einhalten zu müssen, soll ein Bebauungsplan über die betroffenen zwei Grundstücke beschlossen werden.

Festlegungen: Baumassendichte min: 1,20, Baumassendichte max: 2,10, Bauweise: offen,
Abstände: Höhe mal 0,4, höchste Bauplatzgröße 700 m², höchstens 2 Obergeschosse,
höchste Traufenhöhe: 7,00 m.

c) Schulstraße Wiesenweg – Behandlung von Einsprüchen - Festsetzung

Bgm. KOPP trägt vor, auf Empfehlung des FWROA. soll beschlossen werden, den mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.9.2002 aufgelegten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan (AE/019/09/2002) für die Grundstücke Nr. 1541/1, 1541/2, 1541/3, 1543/1, 1543/2, 1543/3, 1543/4, 1544/1, 1544/2, 1545/1, .91, .92, .93 (Schulstraße/Wiesenweg betreffend - Abgabe zweier Stellungnahmen) in der aufgelegten Form festzusetzen.

Für alle Verkehrswege soll eine, weitgehend dem Bestand folgende, Straßenfluchtlinie festgelegt werden und dazu eine im Abstand von 3,00 m parallel verlaufende Baufluchtlinie. Im Bereich der bestehenden Bebauung Bacher soll zur internen Erschließungsstraße eine gestaffelte, zwingende Baufluchtlinie mit einer im Minimum 1,00 m Abstand zur Verkehrsfläche, im südlichen Bereich wieder mit 3,00 m Abstand verlaufende Linie vorgegeben werden.

Weitere Festlegungen des Bebauungsplanes: Baumassendichte min: 1,00, Baumassendichte max: 2,50, Bauweise: offen, Abstände: Höhe mal 0,4, maximale Bauplatzfläche: 1200 m², höchstens 3 Obergeschosse, höchste Traufenhöhe: 8,10 m.

d) Flächenwidmungsplan – Gänsfeldweg- Anton-Falch-Straße

Bgm. KOPP erläutert, nach Vorberatung im FWROA. soll beschlossen werden, den Planentwurf des Dipl.-Ing. Bernd Egg, Zahl FÄ/007/11/2002, über die Änderung der Flächenwidmung der Grundstücke Nr. 814, 815/4, 819/8, 819/2, 819/2, 819/1, 815/5, 2183 und . 259, .260 GB Rum von allgemeinem Mischgebiet in „W“ (**Wohngebiet**) gemäß § 38 Abs. 1 TROG 1998 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dauer von vier Wochen aufzulegen.

d) allgem. u. ergänzender Bebauungsplan Gänsfeldweg – Anton-Falch-Straße

Bgm. KOPP führt aus, auf Empfehlung des FWROA. soll beschlossen werden, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan AE/020/11/2002, die Grundstücke Nr. 838/1, 838/2, 838/3, 838/8, 815/3, 814, 815/4, 807, 815/5, 819/1, 819/2, 819/8 2150/2, 2183, 834/10, 834/9, 834/8, 834/7, 834/6, 834/5, 834/4, 834/3, 834/2, 834/1, 832/3, 832/2, 832/1, .288, .287, .286, .285, .284, .282, .281, .280, .279, .260, .259, .258, .376, .434 betreffend, zur allgemeinen Einsicht während der Dauer von vier Wochen im Gemeindeamt aufzulegen.

Folgende Festlegungen sollen beschlossen werden:

Für die Gste. Nr. 832/1, 832/2, 832/3, 834/1, 834/2, 834/3, 834/4, 834/5, 834/6, 834/7, 834/8, 834/9, 834/10, .279, .280, .281, .282, .284, .285, .286, .287 und .288:

Baumassendichte mindestens: 1,50, Bauweise: offen, Abstände 0,6 TBO, Höchste Bauplatzgröße: 8000 m², höchste Zahl der Obergeschosse: 3, höchste Traufenhöhe: 9,50 m.

Für die Gste. Nr. 819/1 und 819/2 (nördlicher Bereich):

Baumassendichte mindestens: 1,50, Baumassendichte maximal: 2,30, Bauweise: offen (gekuppelt), Abstände 0,4 TBO, Höchste Bauplatzgröße: 3000 m², höchste Zahl der Obergeschosse: 3, höchste Traufenhöhe: 8,50 m, höchste Gebäudehöhe: 574,20 m über Adria.

Für die Gste. Nr. 815/5 und .376:

Baumassendichte mindestens: 1,50, Baumassendichte maximal: 2,30, Bauweise: offen, Abstände 0,4 TBO, Höchste Bauplatzgröße: 1000 m², höchste Zahl der Obergeschosse: 3, höchste Traufenhöhe: 9,50 m, höchste Gebäudehöhe: 575,00 m über Adria.

Für die Gste. Nr. 838/1, 838/2, 838/3, 838/8, 807 und .434:

Baumassendichte mindestens: 1,50, Baumassendichte maximal: 2,30, Bauweise: offen, Abstände 0,6 TBO, Höchste Bauplatzgröße: 3000 m², höchste Zahl der Obergeschosse: 3, höchste Traufenhöhe: 9,50 m, höchste Gebäudehöhe: 575,00 m über Adria.

Für die Gste. Nr. 814, 815/4, 815/3, 819/8, .258 und .259:

Baumassendichte mindestens: 1,50, Baumassendichte maximal: 2,67, Bauweise: offen, Abstände 0,4 TBO, Höchste Bauplatzgröße: 6000 m², höchste Zahl der Obergeschosse: 3, höchste Gebäudehöhe: 577,30 m über Adria.

Für die Gste. Nr. 819/2 (südlicher Bereich) und .260:

Baumassendichte mindestens: 1,50, Baumassendichte maximal: 2,67, Bauweise: offen, Abstände 0,4 TBO, Höchste Bauplatzgröße: 6000 m², höchste Zahl der Obergeschosse: 3, höchste Gebäudehöhe: 576,90 m über Adria.

Zu 8) Haushaltsplan 2003 – Voranschlag 2003 u. mittelfristiger Finanzplan 2003

Bgm. KOPP stellt den Antrag, den in der Zeit vom 29.11.2002 bis 13.12.2002 öffentlich aufgelegten Entwurf des Haushaltsplanes 2003 mit ordentlichen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 12.580.000,00 und einem außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 3.484.300,00 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2003 bis 2006 in der aufgelegten Form festzusetzen.

AL BRAITO erläutert den mittelfristigen Finanzplan 2003 bis 2006. Bedeutsam ist, dass mit Ende des Finanzjahres 2003 der Schuldenstand der Gemeinde unter 10 % liegen wird.